



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 02.09.2009 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

§ 4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens gehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
 Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 2

Der § 7 Bürgermeister wird wie folgt geändert:
Absatz (2) l) erhält folgenden neuen Wortlaut:

- l) Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall;

§ 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 28.09.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 02.09.2009 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

Der § 17 Zuständigkeit des Stadtrates wird wie folgt geändert:

Absatz (1) Punkt 20. erhält folgenden neuen Wortlaut:

20. Verkauf, Kauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro im Einzelfall;
- Absatz (2) Punkt c) wird gestrichen.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Blankenburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 28.09.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

(Siegel)

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Bekanntmachung

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Bad Blankenburg die Anwohner der Georgstraße und der angrenzenden Straßen darauf hin, dass das durch die Anwohner aufgesammelte Laub der straßenbegleitenden Linden in den Monaten Oktober und November entsorgt wird. Jeweils montags jeder Woche werden durch den

Bauhof der Stadt die aufgestellten Plastetaschen abtransportiert.

Wir bitten die betroffenen Bürger, vom Abstellen der Säcke an anderen Tagen bzw. in anderen Monaten Abstand zu nehmen, da diese dann nicht mehr entsorgt werden.

**Persike
Bürgermeister**

Bekanntmachung

Die Einwohner von Bad Blankenburg, die ihren Strauch- und Baumschnitt nicht in der Zeit vom 10. bis 24. Oktober 2009 verbrennen können, haben die Möglichkeit, den Strauch- und Baum-

schnitt am 17. und 24. Oktober 2009, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos auf dem Gelände der Firma Bierbach im Gewerbegebiet „Zu den Pfarreichen“ abzugeben.